

Eidgenössisches Departement für Umwelt,  
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK  
3003 Bern

[vzv@astra.admin.ch](mailto:vzv@astra.admin.ch)

Bern, 7. Juli 2021

## **Vernehmlassung Änderung der Verkehrszulassungs- und der Strassenverkehrskontrollverordnung**

Sehr geehrter Damen und Herren

Besten Dank für die Einladung zur oben erwähnten Vernehmlassung. Der SGB nimmt dazu im Folgenden gerne Stellung.

Mit der Vorlage sollen zwei überwiesene Motionen umgesetzt werden. Einerseits die Motion 17.4317 Caroni, womit die Verfahren bei der polizeilichen Abnahme von Lernfahr- oder Führerausweisen beschleunigt und den Ausweisinhaberinnen und -inhabern mehr Rechte im Verfahren zum vorsorglichen Führerausweisentzug eingeräumt werden sollen. Andererseits die Motion 17.3520 Graf-Litscher, womit die kantonalen Behörden den Berufsfahrerinnen und Berufsfahrern während eines Entzugs ihres Lernfahr- oder Führerausweises Fahrten zur Berufsausübung sollen erlauben können. Beide Motionen betreffen das Verfahren und die Modalitäten des Führerausweisentzugs und damit Chauffeurinnen und Chauffeure.

Der SGB begrüsst die Vorlage.

In Erfüllung der Motion 17.4317 Caroni «Fairere Verfahren im Strassenverkehr» sollen die Verfahren beim Führerausweisentzug beschleunigt und transparenter gestaltet werden. Dazu soll die Polizei den Führerausweis nach dessen Abnahme neu innert einer Frist von drei Arbeitstagen an die kantonalen Entzugsbehörden übermitteln müssen. Diese sollen verpflichtet werden, innerhalb von zehn Arbeitstagen seit der Abnahme des Ausweises eine Entzugsverfügung zu erlassen. Andernfalls sollen sie den Führerausweis der Inhaberin oder dem Inhaber – zumindest vorübergehend – wieder aushändigen müssen. Dies wäre dann der Fall, wenn innert zehn Tagen seit der Ausweisabnahme noch nicht genügend ernsthafte Zweifel an der Fahreignung der oder des Betroffenen vorliegen, um einen vorsorglichen Entzug zu verfügen. Beispielsweise, weil die Analyse der Blutprobe noch aussteht. Hat die kantonale Behörde einen vorsorglichen Führerausweisentzug verfügt, soll sie diesen auf Antrag der betroffenen Person alle drei Monate mit einer anfechtbaren Verfügung neu beurteilen müssen. Damit werden die Rechtssicherheit sowie das rechtliche Gehör für Chauffeurinnen und Chauffeure erhöht.

Die Motion 17.3520 Graf-Litscher «Nein zur doppelten Strafe für Berufsfahrer und Berufsfahrerinnen!» verlangt eine stärkere Differenzierung des Führerausweisentzugs auf privater und beruflicher

Ebene. Personen, die berufsmässig Fahrzeuge führen, droht neben dem Entzug des Führerausweises oft auch noch der Verlust des Arbeitsplatzes. Dieses Risiko soll gemindert werden, damit alle Betroffenen eine vergleichbare Auswirkung eines Führerausweisentzugs verspüren. In Erfüllung der Motion soll die kantonale Behörde den Berufsfahrerinnen und Berufsfahrern deshalb Fahrten zur Berufsausübung während eines Ausweisentzugs erlauben können. Dies bei Ausweisentzügen wegen einer leichten Widerhandlung, sofern der Ausweis in den vorangegangenen fünf Jahren nicht mehr als einmal entzogen war. Auch dieser Teil der Vorlage ist positiv für Arbeitnehmende, da die Verhältnismässigkeit der Massnahmen des Ausweisentzugs sichergestellt wird und keine unnötigen Jobverluste geschehen.

Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen im Voraus bestens.

Freundliche Grüsse

**SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND**



Pierre-Yves Maillard  
Präsident



Luca Cirigliano  
Zentralsekretär